

Bebauungsplan Nr. 190 "Suttfeld III Süd" - 2. Änderung



Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen Gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 31 BauGB

1. Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 BauNO

Im WA sind die in § 4 Abs. 3 BauNO aufgeführten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes; sonstige nicht störende Gewerbebetriebe; Anlagen der Verwaltung; Gartenbaubetriebe; Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNO

a) Gemäß § 19 (4) BauNO darf die festgesetzte Grundflächenzahl hinsichtlich der Ermittlung und Einziehung der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen einschließlich ihrer Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mit Ausnahme der unter b) genannten Voraussetzungen nicht überschritten werden.

b) Die zulässige Grundflächenzahl von 0,3 darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNO um 50% durch die Flächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten überschritten werden, wenn diese mit wasserdrücklängigen Materialien wie Rasengittersteinen, breitflächig verlegtem Rasenpflaster o.ä. befestigt werden. Der Anteil der nicht versiegelten Flächen (Fugenanteile) auf diesen Stellplätzen und Zufahrten muss mindestens 25% betragen. Bei einer Grundstückgröße unter 600 m² ist im Ausnahmefall im Einvernehmen mit der Stadt Georgsmarienhütte eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,3 um 50% (insg. 0,45) durch die Flächen von Stellplätzen und Zufahrten zulässig.

3. Höhenlage der Gebäude gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Der Bezugs-Höhenpunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe (Firsthöhe) ist der Schnittpunkt der Mittelinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche - Ok fertige Straßenoberfläche mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittelinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstucksachse).

4. Gebäudehöhen gem. § 16 BauNO

Die maximale Firsthöhe darf, gemessen von Ok First bis zum vorgenannten Bezugshöhenpunkt 9,50 m nicht überschreiten.

5. Flächen mit Maßnahmen und Pflanzbindungen (§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Die festgesetzte Fläche mit Pflanzbindungen sind entsprechend den potentiellen natürlichen Vegetation flächig zu pflanzen und dauerhaft zu sichern (sh. GOP zum Ursprungsantrag). Innerhalb dieser Fläche sind Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNO sowie Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNO unzulässig.

6. Dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 14 BauGB ist das anfallende Dachflächenwasser zur Entzerrung der Abflussplitzweite und Entlastung des nachgeschalteten Vorfluters in dezentrale, auf dem Grundstück gelegene Regenwasser-Sammelanlagen zu leiten. Diese Anlagen sind über eine Drosselstrecke mit einer lichten Rohrweite von max. 50 mm an den Vorfluter anzuschließen. Das Rückhaltevermögen muss - bezogen auf eine fünfzehnminütige Regenperiode von 135 l/m² - 15 l/m² horizontal projizierte Versiegelungsfäche - mindestens jedoch 4 m³ - betragen. Schlammfang- bzw. Absetzräume unterhalb der Unterseite Abgang/ Drosselleitung sind nicht auf das erforderliche Volumen anzurechnen.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung.

8. Inkrafttreten

Das Plangebiet war bisher Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 190 „Suttfeld III Süd“. Mit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung treten die bisher wirksamen Festsetzungen außer Kraft und werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 190 „Suttfeld III Süd“ - 2. Änderung ersetzt.

Planzeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 in der derzeitig geltenden Fassung)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

2.Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

| Art der baulichen Nutzung | Anzahl der Vollgeschosse |
|---------------------------------|---------------------------------------|
| Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ) |
| Bauweise o = offene Bauweise | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig |

3.Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

4.Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

private Grünflächen

5.Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Überschwemmungsgebiet - Nachrichtliche Übernahme

6.Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Verfahrensleiste

Präambel

Aufgrund des §§ 1 Abs. 3 und des § 10 und des Baugesetzbuches (BauGB) der § 84 Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 190 „Suttfeld III Süd - 2. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Das Verfahren wird entsprechend § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Georgsmarienhütte, 02.01.2017

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.2016 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Georgsmarienhütte, 02.01.2017

gez. Pohlmann
Bürgermeister

S

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde am 14.01.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Nr. 01 gem. § 10 Abs. 3 BauGB veröffentlicht.
Der Bebauungsplan ist damit am 14.01.2017 rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, 18.01.2017

gez. Pohlmann
Bürgermeister

S

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 2 BauGB und § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 oder bauliche Mängel des Abwägungsverfahrens gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Georgsmarienhütte,

Bürgermeister

S

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 6

Maßstab: 1:1000
„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“ © November 2015

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.11.2015).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Geschäftsnaweis: L4-931/2015

Osnabrück,.....28.12.2016.....

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
-Katasteramt-Osnabrück-

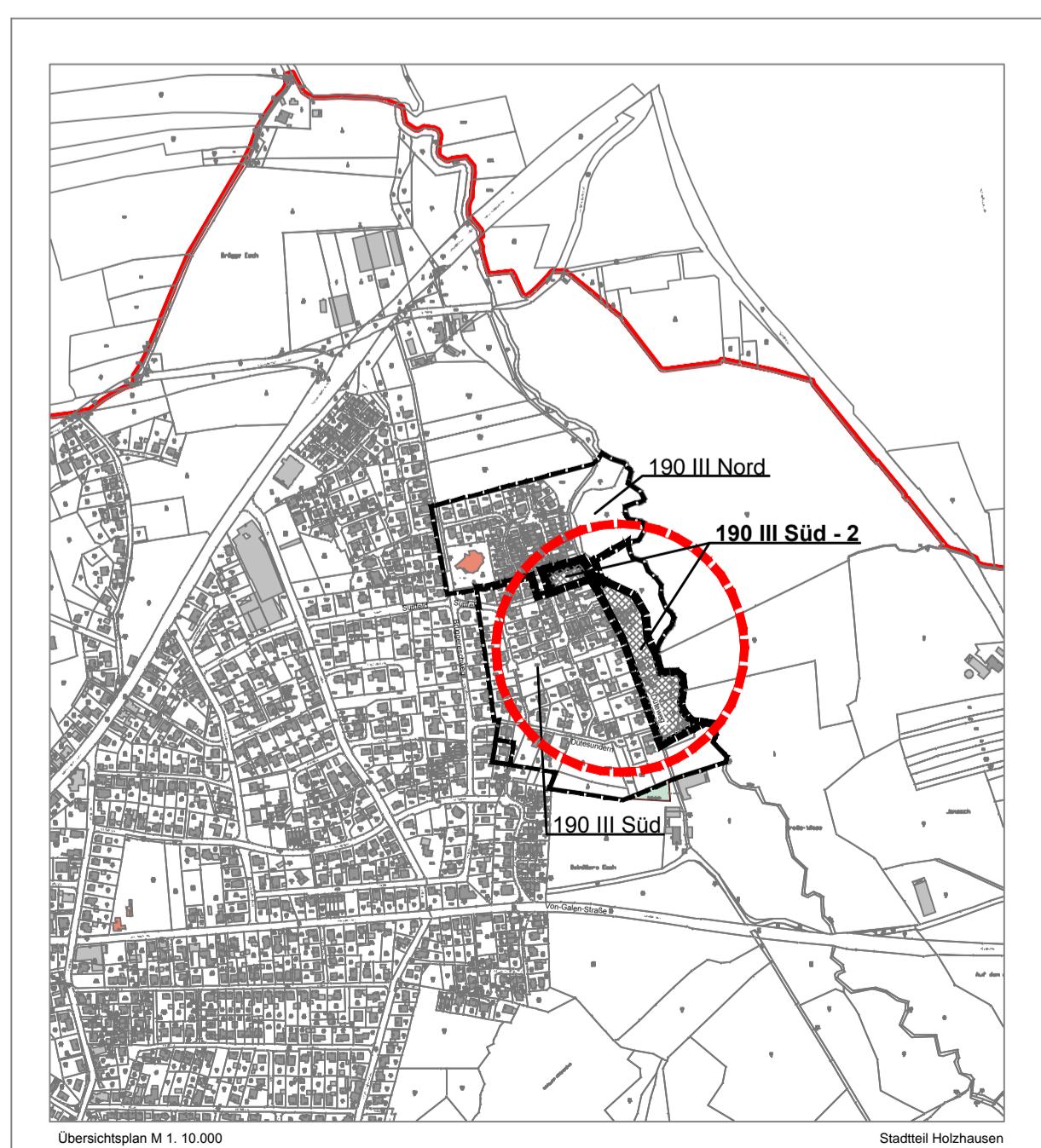
Dienstsiegel
....i. V. F. Batzer, VmAR.....
(Unterschrift)

Stadt Georgsmarienhütte
Landkreis Osnabrück

GEORG
MARIE
HUEETTE

Bebauungsplan Nr. 190 "Suttfeld III Süd" - 2. Änderung mit Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung

- ABSCHRIFT -



Bebauungsplan Nr. 190

"Suttfeld III Süd" - 2. Änderung

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen Gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 31 BauGB

1. Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 BauNVO

Im WA sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes; sonstige nicht störende Gewerbebetriebe; Anlagen der Verwaltung; Gartenbaubetriebe; Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO

- Gemäß § 19 (4) BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl hinsichtlich der Ermittlung und Einbeziehung der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen einschließlich ihrer Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mit Ausnahme der unter b) genannten Voraussetzungen nicht überschritten werden.
- Die zulässige Grundflächenzahl von 0,3 darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 50% durch die Flächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten überschritten werden, wenn diese mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, breitfugig verlegtem Rasenpflaster o.ä. befestigt werden. Der Anteil der nicht versiegelten Flächen (Fugenanteil) auf diesen Stellplätzen und Zufahrten muss mindestens 25% betragen. Bei einer Grundstücksgröße unter 600 m² ist im Ausnahmefall im Einvernehmen mit der Stadt Georgsmarienhütte eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,3 um 50% (insg. 0,45) durch die Flächen von Stellplätzen und Zufahrten zulässig.

3. Höhenlage der Gebäude gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Der Bezugs-Höhenpunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe (Firsthöhe) ist der Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche - Ok fertige Straßenoberfläche mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstücksachse).

4. Gebäudehöhen gem. § 16 BauNVO

Die maximale Firsthöhe darf, gemessen von Ok First bis zum vorgenannten Bezugshöhenpunkt 9,50 m nicht überschreiten.

5. Flächen mit Maßnahmen und Pflanzbindungen (§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Die festgesetzte Fläche mit Pflanzbindungen sind entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation flächig zu bepflanzen und dauerhaft zu sichern (sh. GOP zum Ursprungsplan).

Innerhalb dieser Fläche sind Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO unzulässig.

6. Dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 14 BauGB ist das anfallende Dachflächenwasser zur Entzerrung der Abfluss spitzenwerte und Entlastung des nachgeschalteten Vorfluters in dezentrale, auf dem Grundstück gelegene Regenwasser-Sammelanlagen zu leiten.

Diese Anlagen sind über eine Drosselstrecke mit einer lichten Rohrweite von max. 50 mm an den Vorfluter anzuschließen. Das Rückhaltevermögen muss - bezogen auf eine fünfzehnminütige Regenspende von 135 l/ha/s - 15 l je m² horizontal projizierte Versiegelungsfläche - mindestens jedoch 4 m³ - betragen. Schlammfang- bzw. Absetzräume unterhalb der Unterkante Abgang/ Drosselleitung sind nicht auf das erforderliche Volumen anzurechnen.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung.

8. Inkrafttreten

Das Plangebiet war bisher Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 190 „Suttfeld III Süd“. Mit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung treten die bisher wirksamen Festsetzungen außer Kraft und werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 190 „Suttfeld III Süd“ - 2. Änderung ersetzt.

Bebauungsplan Nr. 190

"Suttfeld III Süd" - 2. Änderung

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Zulässige Dachformen und -neigungen gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO

Zulässige Dachformen sind das Satteldach, Walmdach und Pultdach.

Die zulässige Dachneigungsbandbreite für Satteldächer und Walmdächer liegt zwischen 38° und 45° und für Pultdächer zwischen 10° und 25°.

2. Dachaufbauten und -einschnitte gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO

Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte (Loggien) sind bis maximal 1/3 der Trauflänge der jeweiligen Gebäudeseite zulässig und müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m vom Ortgang einhalten.

C. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 80 Abs. 3 NBauO

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der unter B aufgeführten „Örtlichen Bauvorschrift“ zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet.

D. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

1. Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Nutzung erneuerbarer Energien

Zum globalen Klimaschutz sollen beim Bauen grundsätzlich energiebedingte Emissionen von klimarelevanten Gasen durch Energieeinsparungen und den Einsatz erneuerbarer Energien reduziert werden. Darüber hinaus werden den Bauherren folgende Maßnahmen beim Hausbau empfohlen:

- Optimale Wärmedämmung und Dichtigkeit der Wohnhäuser, möglichst Passivhausbauweise, kompakte Baukörper mit Ausrichtung zur Sonne,
- Einsatz von Solarenergie zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung,
- Reduzieren des Energiebedarfs der Wohnhäuser z. B. den Einsatz von Photovoltaik und Wärmerückgewinnungsanlagen

3. Artenschutz

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden zeitliche Einschränkungen von Rodungen und Baumfällarbeiten außerhalb der Brutzeit als Hinweis aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September in Anlehnung an § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Baumfällarbeiten und Gehölzschnitte stattfinden dürfen.

4. Hinweis

Während der Bauphase ist der Bereich östlich der T-Kreuzung der Straße "Dütesundern/ Düteweg" so aufzuweiten, dass auf einer Länge von 20 m (je 10 m Richtung Norden und Süden) entlang des Düteweges eine Straßenbreite von insgesamt 6 m Breite für den Anlieferverkehr geschaffen wird.

Zur Anlieferung von Baumaterialien sind maximal Fahrzeuge mit drei Achsen (Dreiachser) zu verwenden.